

# Kapitel II: Rousseau

## 1. Repräsentation in der vorkritischen Phase

Rousseaus staatsphilosophische Anfänge verraten nichts von der Radikalität, mit der er sich im *Contrat social* gegen politische Repräsentation aussprechen sollte. In der *Economie politique* von 1755 sind Repräsentation und Republik durchaus vereinbar. Rousseau hält es sogar für möglich, daß sich die Stellvertretung des Volkswillens dessen unmittelbarem Ausdruck überlegen erweist. Die Einrichtung der Repräsentation verdankt sich nicht allein der praktischen Schwierigkeit, das Volk zur gemeinsamen Gesetzgebung zu versammeln, sondern läßt auf eine größere Rationalität bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Gemeinwohls hoffen (cf. EP III 250 f.). Vom Optimismus der Volkssouveränität des *Contrat social* ist Rousseau noch weit entfernt. Locke und Diderot standen für die staatsphilosophischen Grundüberzeugungen des Enzyklopädie-Artikels vorrangig Pate.<sup>1</sup> Aus dem *Second Treatise of Government* übernimmt Rousseau die Zwecke der Staatsgründung: im Verlangen nach Sicherheit von Freiheit, Leben und Eigentum erkennt auch er die wesentlichen Motive für den Gesellschaftsvertrag (III 248; 263, 277; cf. *Second Treatise* §123). Wie Locke betont er die Eigentumssicherung. Daraus rechtfertigt sich die Forderung nach repräsentativer Bürgerbeteiligung. »Die Steuern können legitimerweise nur durch die Zustimmung der Bürger festgesetzt werden« (III 270), heißt es in Anlehnung an Locke (cf. *Second Treatise* §140). Rousseau kann die Regierung um so leichter von der faktischen Zustimmung des Volkes entbinden, weil er sie unter ein Prinzip stellt, das in allen Entscheidungen einen zuverlässigen Maßstab für das Gemeinwohl abgibt: die *volonté générale*. Sie liefert die *Regel des Gerechten und Ungerechten*, die sowohl der Regierung wie dem Bürger Pflichten im Sinne des republikanischen Gemeinwohls diktiert (III 245).

---

<sup>1</sup> Zur Redaktion des Artikels durch die Enzyklopädisten siehe René Hubert, *Rousseau et l'encyclopédie*, Paris 1928, 25 f., 110 f.

Bei dieser ersten Vorstellung<sup>2</sup> des Gemeinwillens unterscheidet Rousseau deutlich zwischen tatsächlichem und vernünftigem Volkswillen. Der Gemeinwille als staatsrechtliches Djudikationsprinzip relativiert geradezu den faktischen Ausdruck des Volkswillens in den *öffentlichen Beschlüssen (délibérations publiques)* (III 246). Rousseau folgt in seinen Ausführungen Diderots Enzyklopädie-Artikel *Droit naturel*, auch in der Vorstellung von der Hierarchie der Gemeinwillen: sie sichert damit dem allgemeinen Willen den Vorrang vor jedem besonderen Willen. Dementsprechend gehen die Rechte des Menschen den Bürgerrechten, diese wiederum den Rechten des Senators voraus (III 246). Eine solche weltbürgerliche Relativierung des staatlichen Gemeinwillens, die Rousseau später ausdrücklich ablehnt, eröffnet die Möglichkeit, die Figur des Bürgers umfassend in die kosmopolitische Ordnung des Gattungswillens zu integrieren. Damit ist die Harmonie von bürgerlicher und privater Existenz sichergestellt.

Daß Rousseau eine solche Harmonie nach Diderotschem Muster bereits in der *Economie politique* verdächtig erschien, macht ein Blick in sein republikanisches Erziehungsprogramm deutlich. Obwohl der Staat in seinen Existenzgründen und Aufgaben weitgehend einen liberalen Zuschnitt aufweist, kann er sich nicht mit dem auf seine Privatinteressen fixierten Besitzbürger begnügen. Zur Herrschaft des Gemeinwillens bedarf es mehr als des aufgeklärten Handelns der Regierung. Es ist die patriotische Gesinnung der Bürger, auf der die Republik ruht: Die republikanische Tugend, in der sich die Herrschaft des Gemeinwillens existentiell ausdrückt, hat die Überwindung des bloß Privaten zur Voraussetzung. Hier gewinnt Rousseaus Republikanismus erste Konturen: in der Republik dürfe der Einzelne seine eigene Existenz nur als Teil des politischen Körpers wahrnehmen, müsse den Menschen in sich selbst vollständig zugunsten des Bürgers zurücknehmen (cf. III 259). Es ist offensichtlich, daß diese republikanische Metamorphose mit dem Lockeschen Instrumentarium weder zu bewerkstelligen noch zu rechtfertigen ist. Die verlangte Bürgertugend paßt kaum in das Schema des Lockeschen

<sup>2</sup> Erstaunlicherweise taucht der Begriff in dem gleichzeitig erscheinenden *Discours sur l'inégalité parmi les hommes* nicht auf. Die Sache, für die er steht, die Souveränität der Vertragsschließenden, ist allerdings bereits präsent: in der ambivalenten Widmung des *Discours* an die Genfer Republik (cf. III 111f.) sowie in der Dekonstruktion des traditionellen Regierungsvertrages. Hier wird das Volk, gleichsam unter der Hand, als Souverän gehandelt (cf. III 185).

Staates. Liberalstaatliche Fundierung, öffentliche Erziehung und verhaltene Selbstkritik der kosmopolitischen Idee eines allgemeinen Gattungswillens stehen unvermittelt nebeneinander.

Es war vorauszusehen, daß Rousseau im *Contrat social* am Problem des Zusammenhangs von liberalem Staatszweck und republikanischer Tugendforderung nicht vorbeigehen kann. Eine Versöhnung von Mensch und Bürger unter der Herrschaft der *volonté générale du genre humain* kommt für ihn nicht mehr in Frage. Der staatliche Gemeinwille wird im *Contrat social* zur unüberschreitbaren Norm des Rechts. Freilich ändert sich dabei auch dessen kriteriologische Handhabung. Während der Gemeinwille in der *Economie politique* ein juridisches Urteils- und Handlungsprinzip ist, wird er im *Contrat social* zum Bauplan der Republik. Die staatsrechtliche Unbedenklichkeit der Repräsentation wird damit hinfällig. Empfahl die *Economie politique* eine Regierung, die dem allgemeinen Willen am Volk vorbei zur Herrschaft verhilft, besteht Rousseau in der Folge auf einer ausdrücklichen Befragung des Volkswillens. Damit gibt er auch die Unbestimmtheit auf, mit der er sich – möglicherweise aus Gründen innerer und äußerer Zensur – zu Fragen der Volkssouveränität äußert. Was die Staatsform der Republik angeht, läßt Rousseau im *Contrat social* keine Alternative zu. Dieser Wandel kündigt sich am Ende der fünfziger Jahre an. Im Genfer Manuskript des *Contrat social* erweist sich die Einrichtung der *assemblées par députation* als unverträglich mit dem Prinzip der Volkssouveränität.<sup>3</sup> Als »Grundregel jeder gut eingerichteten und legitim regierten Gesellschaft« (III 322) gilt vielmehr die unmittelbare Ausübung der Souveränität durch das Volk selbst.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> »Die Deputiertenversammlungen können den [politischen] Körper weder repräsentieren noch erhalten sie von ihm die hinreichende Gewalt, um in seinem Namen als Souverän Entscheidungen zu treffen« (III 322).

<sup>4</sup> In diesem Sinn argumentiert Rousseau auch im staatsphilosophischen Zwischenspiel des *Emile*, jedoch ohne den Rigorismus des *Contrat social*. »Wenn das Volk weder Souverän noch Repräsentanten haben kann, so müssen wir untersuchen, wie es sich selbst Gesetze geben kann« (IV 843).

## 2. Republik als Legitimationsform

Zur rigorosen Ablehnung der Repräsentation kommt es in der endgültigen Fassung. »Ich sage deshalb«, heißt es gleich zu Beginn des zweiten Buches, »daß die Souveränität, da sie nichts anderes ist als die Ausübung des Gemeinwillens, niemals veräußert werden kann und daß der Souverän, der nichts anderes ist als ein Gesamtwesen (*être collectif*), nur durch sich selbst repräsentiert werden kann; die Macht kann wohl übertragen werden, nicht aber der Wille« (III 368). Einige Kapitel später zieht Rousseau die Konsequenz aus seinem staatsrechtlichen Rigorismus, indem er das Repräsentativsystem für die Republik verbietet. Mit ihm hebe sich der politische Körper gleichsam selbst auf. »Wie dem auch sei, von dem Augenblick an, wo ein Volk sich Repräsentanten gibt, ist es nicht mehr frei; es ist nicht mehr« (III 431). Diese Zuspitzung muß sich aus der Analogie ergeben, die Rousseau von Anfang an zwischen individueller Autonomie und kollektiver Souveränität herstellt. Sowenig der Einzelne bei Eintritt in den Staat auf seinen Willen verzichten kann, ohne seine *qualité d'homme* zu verlieren, sowenig kann das Volk seinen Willen veräußern, ohne seine *qualité du peuple* einzubüßen und sich damit als Staatsrechtssubjekt aufzuheben. Damit erteilt Rousseau nicht nur dem Unterwerfungsvertrag eine doppelte Absage, sondern setzt jede Form der Vertretung der Volkssouveränität mit deren Veräußerung gleich. Hobbes und Locke werden damit als Autoren politischer Heteronomie gehandelt. Im Unterschied zu Hobbes versucht Rousseau, die Freiheit des Individuums nicht allein im Moment der Staatsgründung, sondern innerhalb der vertraglichen Ordnung selbst zur Geltung zu bringen. Hier muß die *true liberty* des Bürgers ihren Ort haben. Das Prinzip der Selbstgesetzgebung der Bürger soll dabei als Grundstruktur allen staatlichen Handelns fungieren. Während Hobbes – und später auch Kant – den Grundsatz des *volenti non fit iniuria* bemüht, um die Repräsentationsbeziehung von Souverän und Bürgern als fiktive Identitätsbeziehung zu begreifen, besteht Rousseau auf dem wortwörtlichen Verständnis. Nur wenn die vollständige Wechselseitigkeit von Herrschen und Gehorchen institutionell gewährleistet ist, der Einzelne tatsächlich *sujet* und *citoyen* in einer Person ist, sind die Voraussetzungen für einen freiheitskonformen Zwang des Staates erfüllt. Mit der realistischen Interpretation des *volenti non fit iniuria* sind die Formen für die politische Inszenierung des Gemeinwillens definitiv vorgegeben. Was Kant lediglich

als Strukturmerkmal des *Staates in der Idee* (VI 313) gelten lassen will, die unbedingte und kollektive Gesetzesautonomie des Volkes, behauptet sich im *Contrat social* auf allen Ebenen der Konkretisierung des Staatsideals. Die Forderung nach Realpräsenz des Gemeinwillens läßt bei der Frage nach den Staatsformen keinen Entscheidungsspielraum. Der demokratische Souverän in der Legislative ist das konkurrenzlose Muster der Republik. Die herkömmliche Diskussion der Staatsformen findet nicht mehr statt. Theoretisch relevant ist nur das Folgeproblem: die Gestaltung der Exekutivgewalt. Rousseau sieht die möglichen Formen – Demokratie, Aristokratie, Monarchie – in strikter Abhängigkeit von der republikanischen Gesetzesherrschaft. Der Abstand zwischen legislativen und exekutiven Kompetenzen markiert zugleich eine wesentliche Bestimmung der Republik. Er führt zum Differenzmoment von Republik und Despotie. *Republikanisch* kann sich nur derjenige Staat nennen, der die Trennung von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung institutionell gewährleistet.

Rousseau nimmt die Zuordnung staatlicher Kompetenzen offensichtlich im Anschluß an Locke vor, wobei er insbesondere auf die Unterordnung der Exekutive unter die Legislative dringt.<sup>5</sup> In der Typologie der staatlichen Gewalten stellt die Legislative das Prinzip des allgemeinen *Willens*, die Exekutive das Prinzip der *Macht* dar. Die Legislative kennt, wo sich ihr Handeln in Gesetzen äußert, nur Allgemeines. Entscheidungen über Einzelfälle liegen außerhalb ihrer Kompetenz. Sie bilden vielmehr das Aktionsfeld der Exekutive, die in strikter Abhängigkeit von der Gesetzgebung handelt. Die Unterordnung der Exekutive ergibt sich nicht nur aus dem abgeleiteten Charakter ihrer Staatsaufgaben, sondern auch aus der Art ihrer Konstitution. Sie verdankt ihre Kompetenzen lediglich der widerruflichen Amtsübertragung. Anders als im Falle der Legislative ist Repräsentation auf seiten der Exekutive durchaus möglich, mit Blick auf die Sachlogik exekutiven Handelns sogar notwendig. Die Wahrnehmung der Regierungsgewalt durch das Volk selbst muß hier zumindest problematisch erscheinen. Dies führt schließlich zur ambivalenten Einschätzung der *demokratischen Regierung*, die Rousseau nur für ein

---

<sup>5</sup> Für eine Begrenzung kommt auch die von Rousseau vorgesehene Gewaltenteilung nicht in Frage, sie ist nicht nach dem Prinzip der *checks and balances* konzipiert, sondern beruht auf der vollständigen Unterordnung der Exekutive und unterstreicht so gerade den rechtlich absoluten Status der Gesetzgebung.

*Volk von Göttern* für möglich hält (III 406). Als rein menschliche Angelegenheit ist eine demokratische Regierung letztlich nicht zu realisieren und unter den Prämissen der Gewaltendifferenzierung nicht zu wünschen. Rousseau empfiehlt eine Art Wahlaristokratie unter der Herrschaft des demokratischen Souveräns (cf. III 369).

Vergleicht man auf dem Hintergrund dieser Aufgabenteilung die Einschätzung der Degenerationstendenzen, denen beide Gewalten ausgesetzt sind, zeigt sich ein deutliches Gefälle. Während Rousseau in der Realpräsenz des Volkswillens – über weite Strecken – die Gewähr für eine republikkonforme Legislative erkennt, hegt er gegenüber der Exekutive beträchtliche Zweifel. Sie laufe ständig Gefahr, ihre Handlungsgrenzen zu überschreiten und führe zu einer latenten Bedrohung der Republik.<sup>6</sup> Mit dieser Krisenanalyse konkurriert Rousseaus Bereitschaft, der Regierung bei der Verwirklichung der Volkssouveränität eine entscheidende Rolle einzuräumen.

### 3. Republik als politische Praxis

In der Republik liegt die Gesetzesinitiative nicht bei den Bürgern, sondern in den Händen der Regierung. Es ist ein bloßes Wahlrecht, das die Selbstbestimmung der Bürger gewährleisten soll. Wenn Rousseau von einem *simple droit de voter* spricht, so ist dies wörtlich zu nehmen: die politische Freiheit reduziert sich auf bloße Bestätigung der Gesetzgebung. Was demgegenüber als Implikation der politischen Freiheit verstanden werden könnte, nimmt Rousseau ausdrücklich aus dem Katalog der Bürgerrechte heraus: »das Recht, seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu machen, einzuteilen und zu diskutieren« (III 438), ist nicht Sache des Bürgers, sondern bleibt allein der Regierung vorbehalten. Die Einschränkung des politischen Gehalts der Volkssouveränität und die beträchtliche Aufwertung der Exekutivgewalt gehen Hand in Hand. Überhaupt offenbaren Rousseaus Konkretionen des Republikideals einige unerwartete Wendungen. So paradox es zunächst klingen mag, im republikanischen Gemeinwesen stellt der Prozeß der politischen Willensbildung kein im eigentlichen Sinne *öffentliches* Geschehen dar. Wo die Bürger ihr politisches Freiheitsrecht in Anspruch nehmen und über Gesetzes-

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu Jean Roels, *Le concept de représentation politique au dix-huitième siècle français*, Louvain / Paris 1969, 55.

vorschläge zu befinden haben, soll die vorangehende Urteilsbildung im Privaten, Geheimen, stattfinden; im günstigsten Fall entscheidet der Einzelne ohne jeden öffentlichen Diskurs. Er betritt die Agora nicht zur Diskussion des gemeinsamen Willens, sondern zu dessen unmittelbarer Proklamation durch Stimmabgabe.

Obwohl Rousseau konsequent auf der Teilhabe aller Bürger beharrt, liegt sein Ideal jenseits von streitbarer Demokratie und idealer Kommunikationsgemeinschaft. Im Gegenteil, öffentlicher Diskurs signalisiert bereits die Krisenstimmung der Republik. Wo öffentlich diskutiert und gestritten wird, ist das politisch Richtige schon fragwürdig, die selbstläufige Artikulation des Volksvotums im Sinne des Gemeinwillens bedroht (cf. III 438). Die Chancen für ein gerechtes Gesetz sind um so größer, je weniger die Bürger über Rechtspolitik kommunizieren und je spontaner sie abstimmen. Dies erklärt auch Rousseaus harsche Kritik an den *sociétés partielles*. Sie bedrohen jene Atomisierung des Bürgers im Gesetzgebungsakt, die Rousseau – paradox genug – bei gleichzeitiger Transparenz und Homogenität der gesellschaftlichen Beziehungen gesichert wissen will (cf. III 371 f.). Das republikanische Gemeinwohl erschließt sich nicht über öffentliche Aufklärung, sondern gilt als selbstevident; dem *bon sens* des Bürgers ist es unmittelbar zugänglich. »Friede, Vereinigung und Gleichheit sind Feinde politischer Subtilitäten« (III 437; cf. IV 55 f.).

Diese diskursfeindliche Haltung kündigt sich schon in Rousseaus Schriften aus den fünfziger Jahren an. Sie äußert sich im *II. Discours* in verfassungstechnischen Vorschlägen, die sich mit der sonstigen demokratischen Emphase nicht zusammenbringen lassen. Rousseau ist bemüht, die Volkssouveränität auf die bloße Zustimmung der Gesetzesvorlagen zu beschränken; die Initiative zur Gesetzgebung liegt allein in den Händen der Regierung (cf. III 114).<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Rousseau sieht sich zu einem kritischen Kommentar der Antike veranlaßt. Die Konzession der athenischen Verfassung an die Bürger, »nach Gutdünken neue Gesetze vorzuschlagen«, habe den Staat in den Ruin geführt. Verhängnisvoll wirke zudem die Vereinigung gesetzgebender und exekutiver Gewalt. Damit werde in der griechischen Verfassung lediglich eine *rohe Verfassung der ersten Regierungen* (III 114) erkennbar, die verfassungsgeschichtlich unmittelbar aus dem Naturzustand hervorgehe. Wie sehr sich Republik und Diskurs schon beim frühen Rousseau widersprechen, verdeutlicht seine Polemik gegenüber der antiken Rhetorik, die er mit Hobbes teilt (cf. *Elements of Law* II 21, II 37, 13–15; *De Cive* X 9). Die Rhetorik bedroht die Republik, läßt vernünftigen und tatsächlichen Gemeinwillen auseinanderdriften. Demnach ist Athen kein Idealtypus der Demokratie, sondern Negativ-Beispiel einer tyrannischen Aristokratie (cf. *Economie politique* III 246).

Auch die Gesellschaftskritik des *II. Discours* trägt das Ihre zu den Vorbehalten gegenüber einer rasonnierenden Öffentlichkeit bei. Die *opinion* ist maßgeblich für den Selbstverlust des Einzelnen in der Gesellschaft verantwortlich. Sie bricht die ursprüngliche Einheit des Menschen mit sich selbst auf und verwandelt ihn in den *homme de l'homme* der Gegenwart.

Im *Contrat social* selbst muß die öffentliche Meinung zwangsläufig einen prekären Status erhalten. Weil die Bürger sich selbst Gesetze geben, brauchen sie keinen anderen Ausdruck ihres Willens. Eine wirkliche Konkurrenz von politischem und öffentlichem Willen kann nicht aufkommen. Dennoch kennt auch die Rousseausche Republik die *opinion*: zum einen jenseits des Staatsrechts als Ausdruck der Bürgertugend, zum anderen in Form einer antiken Institution (cf. III 394). Der Rückgriff auf das Inventar der römischen Republik, auf die *censure*, erfolgt allerdings unter dem Eindruck der Krise der Republik. Ist das Vertrauen in die Selbstläufigkeit der Volksherrschaft brüchig geworden, bedarf es flankierender Maßnahmen zur Stabilisierung des republikanischen Unternehmens. Wenn Rousseau mit seiner Legitimationstheorie einem prozeduralen Muster folgt, distanziert er sich bei der Ausformung des Republikideals von diesem prozeduralen Schema. An die Stelle des öffentlichen Dialogs soll das spontane Votum des monologisierenden Bürgers treten; das prozedurale Begründungsmuster wird auf diese Weise in eine Evidenztheorie überführt. Die empirische Buchstabierung des Gemeinwillens verwandelt die kollektive Willenserklärung in einen einsamen Erkenntnisakt. Nicht was der Einzelne will, sondern ob er den Gesetzesvorschlag für verträglich mit der *volonté générale* hält, ist Gegenstand des Beschlusses (cf. III 440 f.).

#### 4. Republik als Lebensform

Welche politische Gestalt die Freiheit des Einzelnen auch immer erhält, die Forderung nach Realpräsenz des Gemeinwillens zwingt die Republik in enge Grenzen. »Nachdem ich alles gründlich untersucht habe, sehe ich nicht, daß es dem Souverän zukünftig möglich sein wird, unter uns die Ausübung seiner Rechte aufrecht zu erhalten, wenn das Gemeinwesen nicht sehr klein ist« (III 431). Nur in einem solchen Gemeinwesen läßt sich die existentielle Gemeinschaft der Bürger unter dem Gesetz der Republik verwirklichen. Rousseau ist



überzeugt, daß die Zwecke des Rechts auf Dauer nur durch die Umwandlung der vertraglichen Rechtsgemeinschaft in eine substantielle Lebensgemeinschaft zu sichern sind.<sup>8</sup> Damit gibt er die ursprüngliche Beschränkung des Staates auf eine Garantie konfliktfreier gesellschaftlicher Existenz auf, wie er sie im *problème fondamentale* formuliert. Die Bürger begegnen sich nicht als Subjekte freier äußerer Willkür. Ihr Schicksal ist über die Republik brüderlich miteinander verknüpft (cf. III 968). Die *fraternité* gehört für Rousseau selbstverständlich zum Repertoire des Republikanismus. Damit verlieren die *res privatae* des Einzelnen ihre Gleichgültigkeit für das Gemeinwesen. Nachdem die Republik um ihres Gelingens willen das Innenleben des Bürgers zur eigenen Zuständigkeit erklärt, läßt sich eine klare Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem nicht mehr aufrechterhalten. Die Sache der Republik kennt keine *Adiaphora*.

Schon früh zählt Rousseau die *süße Gewohnheit, sich zu sehen und zu kennen* (III 112) zu den Charakteristika der Republik. Was der *Contrat social* als Spezifikum der demokratischen Regierung nennt, gilt für den republikanischen Staat als solchen. »Wie viele schwer zu vereinbarende Dinge setzt diese Regierung nicht übrigens voraus? – Erstens einen sehr kleinen Staat, in dem das Volk einfach zu versammeln ist und jeder Bürger alle anderen leicht kennen kann« (III 405). Die Republik verweigert ihren Bürgern, was Constant zur fundamentalen Forderung modernen Bürgerseins erklärt, die *Garantie der Dunkelheit*, die vor den Blicken der Mitbürger und des Staates schützt. Beim Rückzug des Bürgers in seine innere Zitadelle ist Gefahr im Verzug. Rousseau wirbt für die Republik als offenes Haus. So empfiehlt er den Bürgern Polens, sich »rechtzeitig an Ordnung, an Gleichheit, an Brüderlichkeit, an Wettbewerb, an das Leben unter den Augen der Mitbürger, an das Streben nach öffentlicher Anerkennung zu gewöhnen« (III 968). Wenn Rousseau vollständige Transparenz<sup>9</sup> zum Ideal des *oikos* macht, so läßt sich der entsprechende Imperativ auf das öffentliche Leben in der Republik übertragen. »Wer liebt, sich zu verstecken, hat früher oder später Grund, sich zu verstecken. Eine einzige moralische Vorschrift kann an die Stelle aller anderen treten; es ist folgende: Tue und sage

<sup>8</sup> In diesem Wandel dokumentiert sich der Übergang von einem vertragstheoretischen zu einem kommunitaristischen Diskurs über die Republik.

<sup>9</sup> Siehe Jean Starobinski, *Jean-Jacques Rousseau. La transparence et l'obstacle suivi de Sept essais sur Rousseau*, Paris 1971.

nichts, von dem Du nicht willst, daß alle Welt es sehe und höre; und was mich angeht, ich habe stets jenen Römer für den am meisten zu schätzenden Menschen gehalten, der wollte, daß sein Haus so gebaut wurde, daß man alles sehen konnte, was er tat« (*Nouvelle Héloïse* II 424). Hinter Rousseaus Imperativ steht indes ein großes Fragezeichen. Er gilt nur für die ideale Republik. Der zeitgenössischen Gesellschaft ist der Einblick ins Private verwehrt. Wo der Einzelne seine Identität nur noch außerhalb des Gemeinwesens finden kann, bedroht Transparenz seine Autonomie und verhindert den Rückzug auf sich selbst. Intimität, so weiß Rousseau, ist nicht Sache des Bürgers, sondern des modernen Menschen. Sie setzt den Verlust einer gemeinsamen öffentlichen Welt voraus. So heißt es im *Emile* mit Blick auf »unsere großen Städte«. »Die Gesellschaft ist dort so allgemein und mischt sich in alles ein, daß es für ein zurückgezogenes Leben keine Zuflucht mehr gibt und man in seinem Haus wie in der Öffentlichkeit lebt« (IV 739)

Indem Rousseau das Schicksal der Republik an die Tugend der Bürger bindet, verleiht er dem staatlichen Gewaltmonopol einen anderen Charakter. Gilt Zwang von den vertragstheoretischen Voraussetzungen her zunächst als Wesensmerkmal von Recht und Staat, wird er im *Contrat social* zunehmend zur Verfallserscheinung. Wo sich Staatlichkeit durch Zwang definiert, befindet sich das Gemeinwesen bereits im Prozeß der Auflösung. Bürgertugend und staatliche Repression bilden in dieser Hinsicht Kontrapunkte. Um den Verlust an spontaner Bürgertugend auszugleichen, muß der Staat mit der Verschärfung des Zwangs antworten. »Je weniger sich die Einzelwillen auf den Gemeinwillen beziehen, das heißt, die Sitten auf die Gesetze, um so mehr muß die beschränkende Gewalt (*force réprimante*) zunehmen« (III 397). Der Ausbau des Staatsapparates, der damit notwendig wird, widerspricht den Prämissen Rousseaus: Einer realen Entgegensetzung von Bürgergesellschaft und Staat hat er sich mit dem Verbot politischer Repräsentation schon im Ansatz entzogen.

## 5. Republikanische Kritik der Moderne

Rousseau wendet der Moderne nicht nur als Theoretiker des Staatsrechts den Rücken zu, indem er Repräsentation verbietet und rasonnierende Öffentlichkeit verhindern will. Auch als Gesellschaftstheoretiker erteilt er dem Selbstverständnis der Modernen eine deutliche

Absage. Die Abneigung gegen den Fortschritt von Wissenschaft und Technik wie die Segnungen der *société commercante* gehört von Anfang an zum Repertoire republikanischer Gesellschaftskritik. »Wir haben Physiker, Geometer, Chemiker, Astronomen, Poeten, Herren, Maler; wir haben keine Bürger (citoyens) mehr«, heißt es 1750 in Vorwegnahme des Späteren im *Diskurs über Wissenschaft und Kunst*. Im *Contrat social* will Rousseau deshalb neben Repräsentation auch die Arbeitsteilung und das *System der Finanzen* aus der Republik verbannen. Wie seine Kritiker Sieyès und Constant versteht er die Repräsentation als eine Art der Arbeitsteilung und diese wiederum als eine Art der Repräsentation. Doch gelten ihm beide *moderne Erfindungen* als Gefahren des Gemeinwesens: wo ihre Einrichtung gefestigt ist, sind die Chancen für die Republik vereitelt. Die *douceur du commerce* widerspricht der Härte des republikanischen Gesetzes: der Fortschritt der Marktgesellschaft ist nur um den Preis der Republik zu haben. Aus der Perspektive der Republik lassen sich Handel und Markt – im Gegensatz zu Kant, Sieyès und Constant – weder rechts- noch gesellschaftstheoretisch, geschweige denn naturgeschichtlich rechtfertigen. Handel und Repräsentation werden in einem Atemzug aus der Republik verbannt. »Plackerei in Handel und Künsten, gieriges Gewinnstreben, Schlawheit und Bequemlichkeitsliebe verwandeln die persönlichen Dienste in Geld [...] Gebt Silber, und bald werdet ihr in Fesseln liegen. Das Wort *Finanzen* ist ein Sklavenwort; im Gemeinwesen ist es unbekannt [...] Die Idee der Repräsentation ist modern [...] In den alten Republiken und selbst in den Monarchien hatte das Volk niemals Repräsentanten; man kannte das Wort gar nicht (III 429 f.).

Angesichts des rückwärtsgewandten Charakters des Staatsrechts mußte sich Rousseau die Erinnerung an die Antike mehrfach aufdrängen.<sup>10</sup> Bereits im *Diskurs über Wissenschaft und Künste* dient ihm die Figur des antiken Bürgers für seine Gesellschaftskritik, und selbst der *II. Discours* kommt bei aller Verschiedenheit der kritischen Absichten positiv auf die Antike zu sprechen. Die römische Republik gilt dort als *Modell aller freien Völker* (III 113). Im *Contrat social* ruft Rousseau die Antike wiederholt als Zeugin in eigener Sache auf. Sie liefert – zumindest zu einem bestimmten Augenblick – den geschichtlichen Beweis für die Möglichkeit der Republik. Der

<sup>10</sup> Siehe Denise Leduc-Fayette, *Jean-Jacques Rousseau et le mythe de l'antiquité*, Paris 1974.

Blick zurück soll den Zweifel an einer republikanischen Zukunft zerstreuen. *De l'existant au possible!* »Betrachten wir aufgrund dessen, was geschehen ist, das, was geschehen kann; ich will nicht von den griechischen Republiken der Antike reden, aber die römische Republik war, scheint mir, ein großer Staat und die Stadt Rom eine große Stadt [...] Welche unvorstellbare Schwierigkeit, das riesige Volk aus der Hauptstadt und ihrer Umgebung häufig zu versammeln. Dabei verging kaum eine Woche, in der das Volk von Rom nicht versammelt wurde, und sogar mehrmals [...] diese eine unumstößliche Tatsache ist die Antwort auf alle Schwierigkeiten. Der Schluß vom Wirklichen auf das Mögliche erscheint mir gut« (III 425 f.). Der Verdacht, daß sich die Republik als Hirngespinnst erweisen könnte, scheint unbegründet. »Das Volk versammelt, wird man sagen! Welches Hirngespinnst! Heute ist es ein Hirngespinnst, aber vor zweitausend Jahren war es keines. Hat sich die Natur geändert?« (III 425). Rousseau überläßt die Antwort an dieser Stelle seinen Lesern. Sie werden, trotz aller Unentschiedenheit, die der *Contrat social* in seinem vertragstheoretischen Anfang aufweist, zu einer positiven Antwort gelangen. Denn was die Antike zum doppelsinnigen Vorbild der modernen Republik werden läßt, ist nicht allein die institutionelle Gestalt des antiken Staates, der die Forderung nach voller Souveränität des Volkes einlöst. Es ist vor allem die Befindlichkeit des antiken Bürgers, die ihn für Rousseau zum Archetypus des Republikaners werden läßt. Die Erinnerung an den Bürger Spartas und Roms hält das Bewußtsein von den Möglichkeiten des Republikanismus wach.<sup>11</sup> Bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß die Rückbesinnung nur vordergründig dazu dient, die Zuversicht in die Zukunft der Republik zu stärken. Tatsächlich führt sie zu einer Kritik der bürgerlichen Moderne, die weder für die Gegenwart noch für die Zukunft versöhnliche Aussichten eröffnet. Am Beispiel des antiken Bürgers wird der zeitgenössische Bürger als *bourgeois* entlarvt, der kaum den Ansprüchen republikanischen Bürgerseins gerecht wird. Gegen die Selbstgewißheit der Protagonisten der *commercial society* formuliert der *Contrat social* damit ein tiefes Unbehagen an der Philosophie des *self-interest* und stellt dem zeitgenössischen Mangel an Vaterlandsliebe das Bild antiker Bürgertugend gegenüber (cf. III 429).

<sup>11</sup> »Man ehrt und belehrt also die Menschheit, wenn man diese wertvollen Dokumente sammelt, die uns lehren, was die Menschen sein können, indem sie uns zeigen, was sie gewesen sind« (III 544).

Rousseaus Modernitätskritik aus der Perspektive des *citoyen* ist sich der Vergeblichkeit ihrer Sehnsüchte durchaus bewußt. Eine Rückkehr in das *l'age d'or* der antiken Polis kann der *Contrat social* ebensowenig empfehlen wie der *II. Discours* die Rückwandlung des *bourgeois* in den *homme naturel*. Ungeachtet ihrer konkurrierenden Inhalte liefern beide Ideale<sup>12</sup> nur die Folie zur Kritik der zeitgenössischen Gesellschaft. Sie enthalten keine Konstruktionsregeln für die Umwandlung der bestehenden Verhältnisse oder die Einrichtung der Republik. Zu einem handlungsleitenden Imperativ, den Rousseaus Nachfolger aus dem Werk herauslesen wollen, führt die theoretische Rückwendung in keinem der beiden Fälle. Um aus dem *Contrat social* ein politisches Programm zu machen, müßte er gegen das Selbstverständnis seines Verfassers interpretiert werden. Versuche, bestehende Staaten nach dem Modell Spartas und des *Contrat social* umzugestalten, hätten in Rousseau, spätestens mit der geschichtsphilosophischen Einordnung des Staatsrechts, einen entschiedenen Kritiker gefunden.

Was das Vorbild der Antike über die Distanz von antikem Bürger und zeitgenössischem *bourgeois* hinaus im *Contrat social* fragwürdig erscheinen läßt, sind die Voraussetzungen, die Rousseau in der Antike für die Ausübung der politischen Freiheit namhaft macht. Die volle Verwirklichung des antiken Bürgerideals ist für ihn letztlich nur unter der Voraussetzung der Sklaverei möglich. Sie fußt damit auf Bedingungen, denen Rousseau als Staatsrechtler schon zu Beginn des *Contrat social* jede Legitimität abspricht.<sup>13</sup> »Behauptet sich die Freiheit etwa nur mit Hilfe der Knechtschaft? Mag sein. Die beiden Extreme berühren sich. Alles, was nicht Natur ist, hat seine Nachteile, und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles andere. Es gibt derart ungünstige Lagen, in denen man seine Freiheit nur auf Kosten der Freiheit anderer bewahren und der Bürger nur dadurch frei sein kann, daß sich der Sklave in äußerster Sklaverei befindet. In dieser Lage war Sparta [...] Mit all dem meine ich weder, daß man Sklaven haben müsse, noch daß das Recht zur Sklaverei gerechtfertigt sei, da ich das Gegenteil bewiesen habe. Ich nenne nur die

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch Judith N. Shklar, *Rousseau's two Models: Sparta and the Age of Gold*, in: *Political Science Quarterly* 81 (1966) 25–51.

<sup>13</sup> Im *Contrat social* (III 355 ff.) ist die Sklaverei Gegenstand rechtsphilosophischer Überlegungen, ohne daß dabei die Antike zur Sprache kommt. Cf. Montesquieu, *De l'Esprit de Lois* XI, XIX.

Gründe, aus denen die modernen Völker, die sich für frei halten, Repräsentanten haben und warum die alten Völker keine hatten. Wie dem auch sei, von dem Augenblick an, wo ein Volk sich Repräsentanten gibt, ist es nicht mehr frei; es ist nicht mehr« (III 431).

Für die eigene Republik will sich Rousseau die antike Trennung von Bürgersein und Arbeit nicht mehr zu eigen machen. Doch ist auch seine – zwiespältige – Einschätzung der Arbeit ist entschieden vormodern. Unter den Prämissen des *II. Discours* wertet er die Notwendigkeit der werktätigen Reproduktion des menschlichen Lebens weitgehend negativ. Sie stellt ein Verfallsmoment in der Vergesellschaftung dar. Arbeit und Sklaverei gehen in der Gattungsgeschichte Hand in Hand. Bildet nicht der natürliche Mensch, sondern der Bürger den Ausgangspunkt, ändert sich das Bild. Arbeit wird zur positiven Bestimmung des Bürgerseins, sofern sie die Unmittelbarkeit der republikanischen Lebensverhältnisse nicht durchbricht. Entlastung von notwendigen Arbeitsvorgängen will Rousseau im Namen des Bürgers ebenso verbieten wie Entlastung durch politische Repräsentation. »In allem, was von menschlicher Kunstfertigkeit abhängt, muß man sorgfältig jede Maschine und jede Erfindung verbannen, die die Arbeit verkürzt, die Handarbeit ersparen und dieselbe Wirkung mit weniger Mühe haben kann« (*Fragments Politiques* III 525). Solange die Arbeit ihre mühsame, unmittelbar lebensdienliche Gestalt behält, ist sie unverdächtig. Wo sie allerdings beginnt, den Einzelnen von seiner politischen Existenz zu entfernen, wo sie in Verbindung mit den *Repräsentationen* des Geldes im *System der Finanzen* zur Anhäufung von Werten führt, wird unverträglich sie mit den Zwecken der Republik. »Sobald der Dienst am Staat aufhört, die hauptsächlichste Angelegenheit der Bürger zu sein, und diese es vorziehen, mit der Geldbörse statt mit ihrer Person zu dienen, ist der Staat seinem Ruin schon nahe« (III 428). Dieses Mißtrauen gegenüber Markt und Handel läßt im *systeme rustique* die geeignete Basis der Republik erkennen. Korsika gilt als positives Beispiel, das den typischen Verfallstendenzen der modernen Gesellschaft widersteht.

Indem Rousseau Repräsentation und Markt vom Standpunkt der Republik aus ablehnt, verleiht er seiner politischen Philosophie einen utopischen wie erinnernd resignativen Zug. Daß die antike Polis, die in Rousseaus Begrifflichkeit des modernen Vertragsrechts wiederkehrt, nicht mehr zu verwirklichen ist, gehört zu den Gewißeheiten des *Contrat social*. Gegen die Rehabilitierung der Antike spre-

chen die Tatsachen und das eigene Staatsrecht. Dennoch bleibt sie das kritische Prinzip, mit dem das Schicksal der Moderne vermessen wird. So heißt es im *Contrat social* an die Adresse der zeitgenössischen Völker: »Ihr, moderne Völker, ihr habt keine Sklaven, aber ihr seid Sklaven; ihr bezahlt deren Freiheit mit der euren. Ihr könnt euch dieses Vorzugs gerne rühmen; ich finde darin mehr Feigheit als Menschlichkeit« (III 431). In den *Lettres de la montagne* erinnert Rousseau an diesen Befund und verbindet ihn mit einer ausdrücklichen Ermahnung an die Genfer Bürger. Wenn er ihnen die Vergeblichkeit des Unternehmens bescheinigt, sich nochmals als Bürger der antiken Republik zu begreifen, muß dies weitaus mehr für die moderne bürgerliche Gesellschaft gelten. Diese hat mit der Herrschaft des *esprit de commerce* und der Arbeitsteilung jegliche Empfänglichkeit für das Rousseausche Staatsrechts verloren. »Die alten Völker können für die modernen kein Modell mehr abgeben, sie sind ihnen in jeder Hinsicht zu fremd geworden. Vor allem aber ihr Genfer bleibt an eurem Platz und jagt nicht nach den erhabenen Gegenständen, die man euch vorhält, damit ihr den Abgrund überseht, den man vor euren Füßen gräbt. Ihr seid weder Römer noch Spartaner, ja nicht einmal mehr Athener. Laßt alle diese großen Namen, die euch nicht kleiden, ihr seid Kaufleute, Handwerker, Bürger (bourgeois), die immer mit ihrem Privatinteresse, ihrer Arbeit, ihrem Handel, ihrem Gewinn beschäftigt sind; Leute, für die die Freiheit selbst nur ein Mittel ist, ohne Hindernisse erwerben und in Sicherheit besitzen zu können« (III 881).

Wenn die nachfolgenden Generationen den Autor des *Contrat social* meist in polemischer Absicht zu den modernen Gewährsmännern der Freiheit der Alten rechnen, so ist doch für Rousseau selbst die *Querelle des anciens et des modernes* längst entschieden. In ihr haben die Modernen den Sieg davongetragen, einen äußerst zweifelhaften allerdings, der zu Constants späterer Selbstgewißheit keinerlei Anlaß gibt. Denn die Entlastung vom Politischen, die mit der Konzentration des modernen Bürgers auf seine private Existenz einhergeht, wird von Rousseau – anders als von Constant – negativ bewertet. Sie kommt dem Ende der Freiheit gleich. Allerdings hat die Freiheit bei Rousseau noch einen anderen Inhalt: sie fällt mit der Idee politischer Teilhabe zusammen, während Constant sie in das Moment bürgerlicher Unabhängigkeit setzen will. Diese Differenz macht verständlich, warum die Repräsentation dem einen als Ende und dem anderen als authentischer Ausdruck individueller Freiheit

erscheint. Für Rousseau jedenfalls ist es, wie die Adresse an die Genfer Bürger zeigt, unmöglich, dem institutionellen Ausdruck der Moderne einen positiven Inhalt zu verleihen. »Diese Situation verlangt für euch besondere Maximen. Da ihr nicht müßig seid wie die alten Völker, so könnt ihr euch nicht wie sie unaufhörlich mit der Regierung beschäftigen, aber eben deshalb, weil ihr nicht beständig darüber wachen könnt, muß sie so eingerichtet sein, daß ihr sehr leicht ihr Vorgehen erkennen und die Mißbräuche abstellen könnt. Jede öffentliche Sorge, die euer Interesse erfordert, muß euch um so mehr erleichtert werden, weil es euch Mühe und Überwindung kostet, eure Aufmerksamkeit darauf zu richten. Denn zu wollen, sich vollständig davon zu entlasten, heißt aufhören wollen, frei zu sein« (III 881). Man erkennt leicht, daß das entschiedene Plädoyer, das Rousseau – kaum bemerkt von Freund und Feind – *gegen* die Imitation der Antike hält, das Schicksal seines eigenen Modells betrifft. Die Warnung an die Genfer Bürger haben seine vermeintlichen Schüler während der Revolution geflissentlich überhört. Auch wenn sie sich ausdrücklich auf den *Contrat social* berufen und in ihm das Programm ihrer Revolution zu erkennen glauben,<sup>1</sup> hätten sie in Rousseau keinen Fürsprecher für ihre politischen Ziele, geschweige denn für die Mittel zu ihrer Realisation gefunden. Er hätte den Versuch der Umwandlung der französischen Gesellschaft nach antiken Muster ebenso abgelehnt wie die abrupte Gründung seiner eigenen Republik. Wo Rousseau eine positive Veränderung des Bestehenden überhaupt für möglich hält, hat sie jedenfalls einer anderen Logik als der des *Contrat social* zu folgen. Eine solche Politik ist nicht im Widerspruch, sondern nur im Einvernehmen mit dem Bestehenden denkbar.

Nimmt man Rousseaus kategorisches Nein zur Repräsentation ernst, so ist eine Fortschreibung des Gemeinwillens im Sinne Kants ausgeschlossen. Bei aller buchstäblichen Treue zu Rousseau kann sich das *Ideal des Staatsrechts* nur im Widerspruch zu dessen Bürgerbund bestimmen. Eine Rechtsphilosophie des *als ob*, die den Autonomie-

<sup>1</sup> Billaud-Varenne bringt dieses Programm, offensichtlich mit dem *Contrat social* in der Hand, auf den Begriff: »Man muß das Volk, dem man die Freiheit geben will, sozusagen wiedererschaffen, denn man muß lang gehegte Vorurteile zerstören, alte Gewohnheiten ändern, verderbte Gefühle verbessern, unnötige Bedürfnisse einschränken und eingewurzelte Laster ausrotten. Es bedarf also einer starken Handlung und eines kräftigen Antriebs, um die bürgerlichen Tugenden zu entfalten und um die Leidenschaften der Habsucht, der Intrige und des Ehrgeizes zu unterdrücken.«



gedanken kritisch reformieren will, ist unter Rousseaus Prämissen ausgeschlossen. Auf eine kriteriologische Lesart des Gemeinwillens, wie sie in der *Economie politique* vorliegt, kann sich Rousseau im *Contrat social* nicht mehr verstehen: hier gilt alle rechtliche Praxis, die die geforderte Unmittelbarkeit der Herrschaftsbeziehungen nicht erfüllt, als rechtliche Heteronomie. Indem Rousseau auf dieser Unmittelbarkeit beharrt, erteilt er der legitimationsstiftenden Fiktion des modernen Rechtsstaats eine strikte Absage und blockiert zugleich jede institutionelle Ausarbeitung der Rechtsidee: voll Vertrauen in den prozeduralen Automatismus nichtrepräsentativer Herrschaft, sieht er keine Notwendigkeit einer externen Begrenzung des souveränen Willens. Entsprechende Versuche einer natur- und verfassungsrechtlichen Limitierung lehnt er ebenso strikt ab wie die institutionelle Einhegung der Volkssouveränität. Das Problem einer solchen Begrenzung stellt sich nicht bei der Konstruktion des Idealstaats, es wird erst dort zur theoretischen Herausforderung, wo Rousseau gezwungen ist, die Repräsentation als unumgängliches Faktum anzuerkennen: in den *Considérations sur le Gouvernement de Pologne*.

## 6. Souveränität und Repräsentation: Der Fall Polen

In den *Considérations sur le Gouvernement de Pologne* fällt Rousseaus Stellungnahme zur Repräsentation wieder moderater aus. Sie wird nun, wenn auch ohne jede Begeisterung, in den Dienst des Gemeinwillens gestellt. Es zeigt sich, daß dies jedoch nicht zu einer grundsätzlichen Revision des Standpunktes des *Contrat social* führt. Im Gegenteil, die Verfassungsvorschläge für Polen zeugen von dem paradoxen Versuch, dem modernen Staat die Logik der direkten Demokratie anzuverwandeln. Konfrontiert mit den Sachzwängen eines Staates, der keine direkte Demokratie zuläßt, gesteht er den Polen eine parlamentarische Vertretung des Volkswillens zu. Wer darin allerdings ein Bekenntnis zum *gouvernement représentatif* erkennen will,<sup>2</sup> sieht sich getäuscht. Rousseau bricht keineswegs mit der Logik des *Contrat social*. Die *Considérations* sind vielmehr, wie Rousseau

<sup>2</sup> So aber J. Kent Wright, *Les sources républicaines de la Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, in: François Furet / Mona Ozouf, *Le siècle de l'avènement républicain*, Paris 1994, 127–164.

eigens vermerkt (cf. III 981), als Anwendungsfall des Staatsrechts zu verstehen: Sie verweigern sich damit – wie der *Contrat social* selbst – der politischen Moderne.

Es ist offensichtlich, daß Rousseau in der *Polenschrift* seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Repräsentation aufrechterhält. Bereits der äußere Grund für die Repräsentation wird negativ verrechnet: die modernen Flächenstaaten sind durch ihre Größe um eine wesentliche Chance zur Republikanisierung beraubt. »Größe der Nationen! Ausdehnung der Staaten! Erste und hauptsächliche Ursache für das Unglück des Menschengeschlechts und für das unermessliche Unheil, das die gesitteten Völker untergräbt und zerstört [...] Gott allein kann die Welt regieren, und übermenschliche Fähigkeiten wären erforderlich, um große Nationen zu regieren« (III 970 f.). Wo die *députation* unumgänglich ist, bietet sie nur einen prekären Ersatz für die Selbstherrschaft des Volkes. Als Institution birgt sie eine ständige Gefahr für das Gemeinwesen. »Eine der größten Unannehmlichkeiten der großen Staaten, diejenige, welche es von allen am schwierigsten macht, die Freiheit zu erhalten, besteht darin, das die gesetzgebende Gewalt dort nicht selbst in Erscheinung treten und nur durch Deputation handeln kann. Dies hat sein Schlechtes und sein Gutes; aber das Schlechte überwiegt« (III 978 f.).

Rousseau erinnert in den *Considérations* an die Grundproblematik der Repräsentation, die ihn zur strikten Ablehnung führte: die Aufhebung der Identität von Herrschern und Beherrschten, die ihm im Modell des Idealstaats als gerechtigkeitskonstitutive Grundbedingung gilt. Wie im *Contrat social* sieht er zwischen dem Willen des Volkes und der Repräsentanten einen ursprünglichen Konflikt. Der Volkswille läßt sich nicht korrumpieren, aber leicht täuschen, während die Repräsentanten schwer zu täuschen, aber leicht zu korrumpieren sind (III 978 f.). Die Gefahr der Korruption hängt wie ein Damoklesschwert über der Repräsentativverfassung. Um diesem *schrecklichen Übel* (III 979) zu begegnen, schlägt Rousseau periodische Wahlen vor; sie sollen zu einem häufigen Wechsel der Zusammensetzung des Parlaments führen und der mehrfachen Wiederwahl von Abgeordneten Vorschub leisten.<sup>3</sup> Die Einführung des imperati-

---

<sup>3</sup> Rousseau nutzt die Gelegenheit zu einem seiner vielen Seitenhiebe auf die englische Verfassung: »Ich kann mich in diesem Punkt nur wundern über die Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, ja, ich wage es zu sagen, die Dummheit der Englischen Nation, die, nachdem sie ihre Abgeordneten mit der höchsten Gewalt ausgerüstet hat, keine Begrenzung

ven Mandates dient dazu, den Repräsentanten in eine strikte Rechenschaftsbeziehung zu seinen Wählern einzubinden und seinen Amtsgebrauch einer minutiösen Reglementierung zu unterwerfen. Damit findet das Transparenzgebot des *Contrat social* Anwendung auf die Repräsentationsbeziehung: Der Abgeordnete handelt unter dem wachen Auge der Bürger, deren Einverständnis über den Fortbestand seines Amtes entscheidet. »Bei jedem Wort, das der Landbote im Reichstag spricht, bei jedem Schritt, den er unternimmt, muß er im voraus wissen, daß das Auge seiner Auftraggeber auf ihm ruht; er muß wissen, daß ihr Urteil über seine Aufstiegspläne entscheidet und daß die Wertschätzung durch seine Landsleute zu deren Ausführung unerlässlich ist« (III 980). Das imperative Mandat gilt keineswegs der Repräsentation ständischer Interessen. Der polnische Abgeordnete ist ausschließlich dem Interesse der gesamten Nation verpflichtet. Auch hierin ist ihm der Bürger des *Contrat social* Vorbild: Wie dieser soll der Repräsentant den Interessenstandpunkt des vernünftigen Allgemeinen einnehmen. Nur so ist zu erwarten, daß die Gesetze, von einem partikularen politischen Körper verabschiedet, gleichsam die Qualität des Allgemeinen haben, also authentischer Ausdruck des Volkswillens sind (cf. III 980).<sup>4</sup>

Bemerkenswert ist, daß der Versuch, das Staatsrecht auf die polnischen Verhältnisse anzuwenden, erstmals zur Problematik der *Begrenzung* der Staatsgewalt führt, die der Liberalismus als vordringliche theoretische Aufgabe erkennt. Der *Contrat social* verfolgt entgegengesetzte Absichten. Wo die Identität von Herrschern und Beherrschten institutionell gegeben ist, geht es Rousseau um die möglichst vollständige Entgrenzung des Gemeinwillens. Im Vertrauen auf den Selbstbegrenzungsmechanismus republikanischer Gesetzgebung lehnt er die traditionellen Begrenzungen durch Naturrecht,

---

(frein) vorsieht, um den Gebrauch zu regeln, den diese Abgeordneten für die Dauer ihres Auftrags in sieben vollen Jahren von dieser Gewalt machen können« (III 979). Rousseaus Anglophobie – von Kant weitgehend geteilt – durchzieht seine politischen Schriften wie ein roter Faden. England ist für ihn das Synonym für alles, was er als politischer Philosoph an der Moderne verachtet. »Ich habe England und die Engländer nie geliebt« (I 582), bekennt er freimütig.

<sup>4</sup> Rousseau stellt sich auch hier gegen den Lauf der Dinge: Die Einrichtung des imperativen Mandats wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgebaut. Siehe hierzu Bernard Manin, *Principes du gouvernement représentatif*, Paris 1995. Die Jakobiner sind auch hier Rousseau gefolgt. Wo die Repräsentation als bloßes Surrogat der direkten Demokratie gilt, droht mit der Differenz von Regierenden und Regierten wiederum die Gefahr der Korruption.

Grundgesetze und Gewaltenteilung ab. Notwendig wird die Begrenzung erst bei Übertragung der Souveränität, d. h. mit der Herrschaft des *gouvernement représentatif*. Wo das Volk nur durch seine Deputierten handeln kann, wird die Begrenzung zur *absoluten Notwendigkeit* (cf. III 978). Rousseau denkt hier nicht an moderne Formen institutioneller Garantie, sondern sieht im imperativen Mandat ein solches *frein* (cf. III 980). Es soll die Risiken der wenig geliebten Repräsentation eindämmen. Es ist keineswegs zufällig, daß die Jakobiner Rousseau in diesem Punkt die Treue beweisen. Für sie ist das Gelingen der Republik letztlich in der Moralität ihrer Protagonisten verbürgt: sie wollen die Mandatare des Volkswillens dem Gebot vollkommener Transparenz unterwerfen. Ein so energischer Verfechter der Repräsentation wie Sieyès sieht das imperative Mandat der Konzeption der direkten Demokratie verpflichtet und fügt es in die Frühgeschichte des modernen Verfassungsstaates ein.

Wenn sich Rousseau mit diesem Mandat weiterhin der Logik des *Contrat social* verschreibt, distanziert er sich davon jedoch für einen Moment. Kommt es zu einem Dissens zwischen Volks- und Repräsentantenwillen, erhält letzterer unter souveränitätstheoretischen Gesichtspunkten das letzte Wort: Die Gesetzgebung des polnischen Reichstages bedarf weder einer Bestätigung durch den Willen des Volkes noch ist dieses zum Widerstand gegen Entscheidungen der Abgeordnetenversammlung berechtigt (cf. III 980). Man mag in diesem Zugeständnis ein Zeichen für Rousseaus politischen Realitätssinn erkennen,<sup>5</sup> einen Sieg des politischen Kalküls über den Prinzipienstandpunkt; sicher ist, daß die Logik des *Contrat social* damit durchbrochen wird. Dort ist das Referendum des Volkes die unerläßliche Legitimationsbedingung der Gesetze. Nur für einen Moment und gegen seine erklärten Absichten nähert sich Rousseau dem Legitimationskonzept des modernen, auf Repräsentation gestützten Republikanismus: der Wille der Repräsentanten, geläutert durch die Zwänge des imperativen Mandats, gilt nun als *wirklicher Ausdruck des Willens der Nation* (Pologne III 980). Auf dieser demokratischen Zumutung, der fiktiven Identität von Volks- und Repräsentantenwillen, beruht die Gehorsamspflicht der Bürger und das Herrschaftsrecht ihrer Repräsentanten. Von dieser kurzlebigen Zwangsehe zwischen Gemeinwillen und Repräsentation führt noch ein weiter Weg

<sup>5</sup> So etwa Robert Derathé, *Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps*, Paris 1970, 279.

zum Programm des modernen Republikanismus, der die Repräsentation zum Wesen der politischen Moderne erklärt. Diesen Weg hat Rousseau in seiner Verfassung für Polen aus den bekannten Gründen nicht nehmen wollen. Die *Considérations sur le Gouvernement de Pologne* bestätigen somit den Verdacht, den bereits der *Contrat social* geweckt hat: das *Ideal des Staatsrechts* war am Ende zu schön, um wahr zu sein.